



Abfallentsorgungsreglement
der
Einwohnergemeinde Grossdietwil

vom 23. Mai 2019

Inhaltsverzeichnis

Allgemeines

- Art. 1 Geltungsbereich
- Art. 2 Zuständigkeit
- Art. 3 Abfallarten, Definitionen
- Art. 4 Aufgaben des Gall und der Gemeinde
- Art. 5 Pflichten der Abfallinhaberinnen und -inhaber

Organisation der öffentlichen Entsorgung

- Art. 6 Kehrichtabfuhr und Separatsammlung
- Art. 7 Berechtigung
- Art. 8 Kehrichtgebäude und allgemeine Bereitstellung
- Art. 9 Ausgeschlossene Abfallarten

Gebühren

- Art. 10 Kostendeckung
- Art. 11 Gebührenerhebung
- Art. 12 Gebührenpflicht
- Art. 13 Gebührenfestlegung
- Art. 14 Fälligkeit

Rechtsmittel

- Art. 15 Veranlagungsentscheid
- Art. 16 Verwaltungsgerichtsbeschwerde

Straf- und Schlussbestimmungen

- Art. 17 Strafbestimmungen
- Art. 18 Kontrollbefugnisse
- Art. 19 Inkrafttreten

Die Einwohnergemeinde Grossdietwil erlässt, gestützt auf § 23 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 30. März 1998 (EGUSG) und dem Reglement über die Abfallverwertung durch den Gemeindeverband für Abfallverwertung Luzern-Landschaft (gall) vom 1. Januar 2019, folgendes Reglement.

Allgemeines

Art. 1 Geltungsbereich

¹ Dieses Reglement regelt die Abfallwirtschaft in der Gemeinde Grossdietwil im Bereich der Siedlungsabfälle nach Art. 3 Begriffe Buchstabe a. der eidgenössischen Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA – SR 814.600) vom 04. Dezember 2015.

² Es hat auf dem gesamten Gemeindegebiet Gültigkeit. Der Gemeinderat kann Ausnahmen bewilligen.

³ Das Reglement gilt für Inhaberinnen und Inhaber von Abfällen.

Art. 2 Zuständigkeit

¹ Die Entsorgung von Siedlungsabfällen ist Sache der Gemeinde, soweit diese Aufgabe nicht ganz oder teilweise dem gall oder anderen Körperschaften übertragen ist.

² Für den Vollzug dieses Reglements ist der Gemeinderat zuständig. Er erlässt dazu eine Vollzugsverordnung.

³ Der Gemeinderat kann im gegenseitigen Einverständnis Entsorgungsaufgaben bei Unternehmen mit 250 oder mehr Vollzeitstellen als privatwirtschaftlicher Anbieter übernehmen.

Art. 3 Abfallarten, Definitionen

¹ Siedlungsabfälle sind die aus Haushalten stammenden Abfälle sowie Abfälle aus Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen, deren Zusammensetzung betreffend Inhaltsstoffe und Mengenverhältnisse mit jenen aus Haushalten vergleichbar sind. Als Siedlungsabfälle gelten:

- | | |
|-------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| a) Kehricht | brennbare, nicht verwertbare Abfälle |
| b) Sperrgut | Kehricht, der wegen seiner Abmessungen oder wegen seines Gewichtes nicht in die zulässigen Gebinde passt. |
| c) Separatabfälle | Abfälle, die ganz oder teilweise der Wiederverwendung, der Wiederverwertung oder einer besonderen Behandlung zugeführt werden. |
| d) Sonderabfälle | Sind Abfälle, deren umweltverträgliche Entsorgung auf Grund ihrer Zusammensetzung, ihrer chemisch-physikalischen oder ihrer biologischen Eigenschaften umfassende besondere technische und organisatorische Massnahmen erfordert. |

² Industrieabfälle oder Betriebsabfälle sind die aus Unternehmungen (Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetriebe und Forstwirtschaft) stammenden Abfälle, welche hinsichtlich stofflicher Zusammensetzung weder Siedlungs- noch Sonderabfälle sind.

³ Sonderabfälle sind Abfälle aus Unternehmungen und Haushaltungen, die in der eidgenössischen Verordnung über den Verkehr mit Sonderabfällen (VVS) namentlich aufgeführt sind.

Art. 4 Aufgaben des gall und der Gemeinde

¹ Der gall organisiert die Entsorgung von Kehricht und Sperrgut. Dem gall können weitere Aufgaben ganz oder teilweise übergeben werden.

² Die Gemeinde informiert und unterstützt die Bevölkerung zu Massnahmen/Fragen der kommunalen Abfallbewirtschaftung.

³ Die Gemeinde sorgt für zeitgemässe Angebote zur Sammlung von Separatabfällen.

Art. 5 Pflichten der Abfallinhaberinnen und -inhaber

¹ Kehricht und Sperrgut müssen der vom gall organisierten Abfuhr übergeben werden.

² Separatabfälle sind getrennt zu sammeln und den dafür bezeichneten Sammelstellen oder Abfuhren zu übergeben, wenn sie nicht über den Handel entsorgt werden können. Sie dürfen nicht mit anderen Abfällen vermischt werden.

³ Siedlungsabfälle welche der Definition gemäss Art. 3 nicht entsprechen (Nichtsiedlungsabfälle) sind durch die Verursachenden oder Inhabenden auf eigene Kosten zu entsorgen. Sie dürfen den öffentlichen Abfuhren oder Sammlungen nur im Einverständnis der Gemeinde Grossdietwil oder des gall übergeben werden.

⁴ Abfälle dürfen auch zerkleinert oder verdünnt nicht in die Kanalisation geleitet werden.

⁵ Es ist untersagt, Siedlungsabfälle liegen zu lassen, wegzuerwerfen oder an unzulässigen Orten zu entsorgen (Littering, wildes Deponieren/illegale Ablagerung).

⁶ Invasive gebietsfremde Pflanzen (z.B. Neophyten) oder Teile davon müssen so entsorgt werden, dass keine Weiterverbreitung erfolgt.

Organisation der öffentlichen Entsorgung

Art. 6 Kehrichtabfuhr und Separatsammlungen

¹ Abfuhrroute und Abfuhrturnus für die Entsorgung des Kehrichts (einschliesslich Sperrgut und bewilligte Abfälle aus Unternehmen) werden vom Vorstand des gall im Reglement über die Abfallverwertung durch den Gemeindeverband für Abfallverwertung Luzern-Landschaft geregelt.

² Der Gemeinderat legt im Abfallkalender fest, welche Siedlungsabfälle durch Separatsammlungen gesammelt und welche Siedlungsabfälle Sammelstellen zugeführt werden müssen.

Art. 7 Berechtigung

¹ Periodische Sammlungen und Sammelstellen stehen ausschliesslich der Gemeindebevölkerung und den in der Gemeinde ansässigen und zur Benützung berechtigten Betrieben zur Verfügung.

² Abfälle, die nicht auf dem Gemeindegebiet anfallen, dürfen nicht über diese Entsorgungseinrichtungen entsorgt werden.

Art. 8 Kehrichtgebinde und allgemeine Bereitstellung

¹ Kehricht und Abfälle für Separatsammlungen dürfen nur in zugelassenen Gebinden bereitgestellt werden.

² Die zulässigen Gebinde und die Art der Bereitstellung für den Kehricht und Sperrgut bestimmt der Vorstand des gall, basierend auf dem Reglement über die Abfallverwertung durch den Gemeindeverband für Abfallverwertung Luzern-Landschaft und dem Leitfaden zur Planung für Bereitstellungsplätzen für Kehricht. Gebinde und Bereitstellung für die übrigen Siedlungsabfälle sind im Abfallkalender geregelt.

³ Ab sechs Wohneinheiten kann der Gemeinderat die Bereitstellung des Hauskehrichts in Containern vorschreiben.

⁴ Öffentliche Abfallbehältnisse dienen der Aufnahme von Kleinabfällen. Sie dürfen nicht mit Haushaltabfällen oder sperrigen Gegenständen gefüllt werden.

Art. 9 Ausgeschlossene Abfallarten

Folgende Abfallarten werden von der ordentlichen Hauskehricht- und Sperrgutabfuhr ausgeschlossen:

- Elektronikgeräte, wie Fernseher, Radios oder Computer
- Elektrogeräte, wie Mixer, Rasierapparate oder Staubsauger
- Kühlgeräte wie Kühlschränke oder Tiefkühltruhen
- Sonderabfälle wie Batterien, Leuchtstoffröhren, Chemikalien oder Öle
- ausgediente Strassenfahrzeuge und deren Bestandteile
- Bauabfälle, Erde, Steine oder Schlamm
- Tierkadaver, Metzgerei- und Schlachtabfälle
- selbstentzündbare, explosive und radioaktive Stoffe

Gebühren

Art. 10 Kostendeckung

¹ Zur Finanzierung der Aufgaben im Abfallwesen erheben der gall und die Gemeinde Gebühren. Diese können sich aus der gewichts- oder volumenabhängigen Gebühr, der Andockgebühr, der verschiedenen Gebühren für Separatabfälle und einer Grundgebühr zusammensetzen.

² Insgesamt sind die Gebühren so zu bemessen, dass sie die Kosten der Entsorgung der Siedlungsabfälle, die weiteren Aufwendungen der kommunalen Abfallbewirtschaftung decken und eine angemessene Verzinsung und Abschreibung des Anlagekapitals ermöglichen.

Art. 11 Gebührenerhebung

¹ Die volumen- und gewichtsabhängigen Gebühren, die der gall erhebt, decken die jeweiligen Kosten für Sammeln, Transport und Verbrennung des Hauskehrichts. Die volumenabhängige Gebühr wird mittels Gebührenmarke, die Gewichtsgebühr mittels Wägung erhoben.

² Zusätzlich zur gewichtsabhängigen Gebühr wird pro Container-Leerung vom gall eine Andockgebühr erhoben.

³ Für Gewerbebetriebe, Industrie und Detailhandel gilt in der Regel das Wägesystem. Dafür müssen diese Betriebe, gegebenenfalls auch Haushalte und Dienstleistungsbetriebe, den Kehricht in Containern bereitstellen, welche für das Wägesystem ausgerüstet sind.

⁴ Der Gemeinderat kann für weitere Siedlungsabfälle zusätzliche Gebühren erheben.

⁵ Zusätzlich erhebt der Gemeinderat eine Grundgebühr. Sie deckt die weiteren Aufwendungen, insbesondere die Kosten für Separatsammlungen und Sammelstellen, für Information und Beratung sowie Personal und Administration. Die Bemessung der Grundgebühr erfolgt pro steuerpflichtige natürliche und juristische Person.

Art. 12 Gebührenpflicht

¹ Gebührenpflichtig für die gewichtsabhängige Gebühr und die Andockgebühr sind die zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung rechtmässigen Eigentümerinnen oder Eigentümer des Containers.

² Bei mehr als einem Nutzer des Containers ist die Weiterverrechnung an die Abfallinhaberinnen und -inhaber technisch oder organisatorisch so zu wählen, dass ein Bezug zur tatsächlich produzierten Menge besteht. Die Weiterverrechnung ist Sache der Eigentümerinnen oder Eigentümer des Containers.

³ Gebührenpflichtig für die Grundgebühr ist jede steuerpflichtige natürliche und juristische Person.

Art. 13 Gebührenfestlegung

¹ Die Delegierten des gall legen die Höhe der gewichts- und volumenabhängigen Gebühren sowie der Andockgebühr bei Kehricht und Sperrgut fest.

² Der Gemeinderat legt die Höhe der restlichen Gebühren im Anhang der Vollzugsverordnung zum Abfallentsorgungsreglement fest.

³ Er legt die massgebenden Grundlagen und Zahlen für die Gebührenhöhe und Gebührenausgestaltung offen.

Art. 14 Fälligkeit

¹ Die vom gall und dem Gemeinderat erhobenen Gebühren sind 30 Tage nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.

² Auf nicht beglichene Gebühren wird ab Zustellung der Mahnung ein Verzugszins und eine Mahngebühr verrechnet.

Rechtsmittel

Art. 15 Veranlagungsentscheid

¹ Wird die Gebührenrechnung des Gemeinderates bestritten oder nicht bezahlt, erlässt der Gemeinderat einen Veranlagungsentscheid.

² Gegen Entscheide des Gemeinderates über Gebühren ist innert 20 Tagen die Einsprache an den Gemeinderat und gegen dessen Einsprache-Entscheide innert 20 Tagen die Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Kantonsgericht zulässig.

Art. 16 Verwaltungsgerichtsbeschwerde

Gegen alle anderen aufgrund dieses Reglements gefassten Entscheide des Gemeinderates kann innert 20 Tagen seit Zustellung beim Kantonsgericht Verwaltungsgerichtsbeschwerde eingereicht werden.

Straf- und Schlussbestimmungen

Art. 17 Strafbestimmungen

¹ Widerhandlungen gegen die Art. 5 Abs. 1, Art. 8, Art. 9 Abs.1 und 4 sowie Art. 10 dieses Reglements werden im Sinne von § 4 des Übertretungsstrafgesetzes vom 14. September 1976 mit Haft oder Busse bestraft.

² Wer in der Absicht, die Gebührenpflicht gegenüber der Gemeinde oder gegenüber des gall zu umgehen, seinen Kehrriech nicht in einem zugelassenen Gebinde oder ohne die vorgeschriebene Gebührenmarke entsorgt, wird im Sinne von § 4 des Übertretungsstrafgesetzes vom 14. September 1976 mit Haft oder Busse bestraft.

Art. 18 Kontrollbefugnisse

Wenn Abfälle unsachgemäss oder widerrechtlich abgelagert oder entsorgt werden oder andere wichtige Gründe vorliegen, können Abfallgebinde zu Kontroll- und Erhebungszwecken durch Beauftragte des Gemeinderates oder des gall geöffnet und untersucht werden.

Art. 19 Inkrafttreten

¹ Das vorliegende Reglement tritt nach der Beschlussfassung durch die Gemeindeversammlung mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

² Dieses Reglement ersetzt dasjenige vom 12. Dezember 2002.

Beschlossen durch die Gemeindeversammlung 23. Mai 2019.

Grossdietwil, 23. Mai 2019

Gemeinderat Grossdietwil



Dietmar Frei
Gemeindepräsident



Claudia Richli de Morales
Gemeindeschreiberin

